

Reglement über die Abfallabnahme und die Benützergebühren der ZAKU

vom 19. November 2007, Änderung vom 01. Januar 2009

Die Generalversammlung der Zentralen Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

1 Der Verwaltungsrat sorgt gemeinsam mit beauftragten Dritten dafür, dass die Abfallbewirtschaftung im ganzen Gebiet des Kantons Uri auf rationelle Weise und nach den gleichen Prinzipien erfolgt. Sie beachtet die Vorschriften und Auflagen des Bundes und des Kantons.

2 Wenn der Verwaltungsrat beabsichtigt, den Gemeinden Verpflichtungen nach dieser Verordnung aufzuerlegen, nimmt er vorher Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden.

Artikel 2 Gebinde

1 Die Abfälle sind in Kehrriechsäcken der ZAKU an den Entsorgungsrouten bereitzustellen. Die Kehrriechsäcke dürfen nicht schwerer als 25 kg sein.

2 Abfälle aus Mehrfamilienhäusern und Überbauungen ab 10 Wohneinheiten müssen in Norm-Containern bereitgestellt werden. Die Container sind mit dem Namen der Ei-

gentümer oder der Strasse und Hausnummer zu bezeichnen. Die Container sind gesichert an den von der Gemeinde zugewiesenen Standort zu stellen.

3 Wer Abfälle offen in Containern bereitstellt, hat

- a) 800-Liter-Normcontainer zu verwenden,
- b) die Container gut leserlich mit dem Namen der Eigentümer oder Strasse und Hausnummer zu bezeichnen,
- c) die Abfälle locker einzufüllen,
- d) den Containerdeckel zu schliessen.

4 Der Verwaltungsrat kann mit Betrieben besondere Vereinbarungen über die Anlieferung von Abfällen treffen.

Artikel 3 Sperrgut

1 Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den offiziellen Gebinden nicht unterbringen lassen.

2 Sperrgut ist in Einzelstücken oder Bündeln mit einem maximalen Ausmass von

- a) 150 cm x 50 cm x 50 cm, oder
- b) 70 cm x 70 cm x 70 cm, oder
- c) 75 cm x 40 cm x 30 cm

bereitzustellen.

3 Einzelstücke oder Bündel dürfen nicht schwerer als 30 kg sein.

4 Die Erleichterungen nach Artikel 2 Absatz 3 und 4 gelten auch bezüglich Sperrgut.

Artikel 4 Entsorgung in den Verbandsgemeinden **a) Sammeldepots**

Der Verwaltungsrat kann die Anlage von Sammeldepots vorschreiben.

Artikel 5 **b) Entsorgungsrouten**

Der Verwaltungsrat entscheidet nach Rücksprache mit den Gemeinden und mit beauftragten Dritten über die Linienführung der Entsorgungsrouten und über die Häufigkeit der Entsorgung.

Artikel 6 **Quartierplanungen**

1 Die Gemeinden sollen Quartiergestaltungspläne nur genehmigen, wenn diese Plätze für Container und Kompostierung vorsehen. Containerplätze sollen eine rationelle und sichere Abfuhr ermöglichen. Der Betrieb der Sammelplätze ist durch geeignete Auflagen sicherzustellen.

2 Der Verwaltungsrat steht den Gemeinden und den Privaten beratend zur Seite.

Artikel 7 **Abnahmepflicht**

a) Grundsatz

1 Die ZAKU ist verpflichtet, den Haushalten und Betrieben abzunehmen:

- a) Siedlungsabfälle;
- b) andere brennbare Abfälle.

2 Die ZAKU ist nicht verpflichtet, folgende Abfälle abzunehmen:

- a) Inertstoffe;
- b) nicht brennbare Anteile von Bauabfällen;
- c) umweltgefährdende Stoffe oder Sonderabfälle, ausser Kleinmengen aus Haushalten;
- d) radioaktive Stoffe;
- e) mit Sonderabfällen vermischte Abfälle;
- f) Abfälle, die sie sich für die Behandlung in den Anlagen nicht eignen;
- g) Abfälle, die den Bestand oder den Betrieb der Sammelfahrzeuge, Sammelstellen oder Anlagen gefährden.

3 Von der Abnahmepflicht sind ausgenommen:

- a) nicht offizielle Gebinde;
- b) andere Gefässe;
- c) Container, die nicht offizielle Kehrriechtsäcke oder offene Abfälle enthalten, wenn sie nicht die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 3 erfüllen;
- d) Container, die verdichtete Abfälle enthalten;
- e) Sperrgut, das die zulässigen Ausmasse überschreitet oder keine Gebührenmarke trägt;
- f) offizielle Kehrriechtsäcke oder Sperrgut, die die zugelassenen Maximalgewichte überschreiten.

Artikel 8 b) Kompostierbare Abfälle

1 Der Verwaltungsrat kann nach vorgängiger und rechtzeitiger Ankündigung die Abnahme von kompostierbaren und organischen Abfällen ablehnen.

2 Der Verwaltungsrat kann zentrale Kompostierplätze schaffen.

Artikel 9 c) Altglas und Altmittel

1 Der Verwaltungsrat kann die Gemeinden verpflichten, geeignete Standorte für Altglasbehälter bereitzustellen und für den ordnungsgemässen Betrieb der Sammelstellen zu sorgen.

2 Der Verwaltungsrat organisiert Altmittelsammlungen.

Artikel 10 d) Altöl und Batterien

Der Verwaltungsrat kann die Gemeinden verpflichten, geeignete Standorte für Altöl- und Batterienbehälter bereitzustellen und für den ordnungsgemässen Betrieb der Sammelstellen zu sorgen.

Artikel 11 **a) Altpapier**

1 Die Gemeinden führen mindestens zwei Mal pro Jahr auf ihre Kosten separate Altpapiersammlungen durch.

2 Die Gemeinden liefern das gesammelte Altpapier an den von der ZAKU für jede Gemeinde bezeichneten Ort, ab dem die ZAKU den Weitertransport, die Gewichtsermittlung und die Verwertung auf eigene Kosten sicherstellt.

3 Die Gemeinden beachten bei der Organisation der Altpapiersammlung die massgebenden Vorschriften, insbesondere diejenigen der Gesetzgebung über den Strassenverkehr und über die Arbeitssicherheit.

4 Die ZAKU vergütet den Gemeinden für die Altpapiersammlung Fr. 75.— pro Tonne geliefertes Altpapier. Abrechnung und Vergütung erfolgen bis Ende Januar des Folgejahres.

b) Karton

1 Der Verwaltungsrat organisiert die Kartonentsorgung.

Artikel 12 **Feste Gebühr**

1 Die Generalversammlung kann eine feste Grundgebühr beschliessen.

2 Der Verwaltungsrat orientiert die Generalversammlung über die beabsichtigte Verwendung der festen Grundgebühr.

Artikel 13 Gebühr

a) Grundsatz

1 Für die Entsorgung von Abfällen erhebt die ZAKU eine Gebühr. Diese bemisst sich grundsätzlich nach Art und Grösse der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse.

2 In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat die Abrechnung nach erfasstem Gewicht der Abfälle bewilligen.

Artikel 14 b) Höhe

Die Gebühren sowie die Endverkaufspreise betragen inklusive 7.6% Mehrwertsteuer

- a) für die offiziellen Kehrachtsäcke:
 - 1. 17 Liter Sackrolle à 10 Stück Fr. 13.50
 - 2. 35 Liter Sackrolle à 10 Stück Fr. 24.00
 - 3. 60 Liter Sackrolle à 5 Stück Fr. 19.50
 - 4. 110 Liter Sackrolle à 5 Stück Fr. 35.00
- b) für Container mit offenen Siedlungsabfällen:
 - 1. eine Andockgebühr je Leerung Fr. 3.00
 - 2. eine Gebühr je Kg Fr. 0.38
- c) für die Sperrgutmarke pro Stück:
 - 1. Sperrgutmarke gross für Sperrgut mit maximalem Ausmass von:
150x50x50 cm oder 70x70x70 cm max. 30 kg Fr. 14.00
 - 2. Sperrgutmarke klein für Sperrgut mit maximalem Ausmass von:
75x40x30 cm max. 30 kg Fr. 8.00
- d) für Siedlungsabfall/Sperrgut an der Kehracht-Umladestation angeliefert (nach Waagschein), pro Tonne Fr. 350.00
- e) für Siedlungsabfall in Presscontainer an der Kehracht-Umladestation angeliefert (nach Waagschein), pro Tonne Fr. 335.00
- f) für Siedlungsabfall aus Industriebetrieben (DAG und RUAG), im Betrieb durch ZAKU eingesammelt und abgeholt (nach Waagschein), pro Tonne Fr. 340.00.
- g) für kleine Mengen Sammelstoffe aus Privathaushaltungen, angeliefert während der publizierten Öffnungszeiten an die Sammelstelle Eielen, Attinghausen:

1. Autobatterie, pro kg Fr. 0.70
2. Motorradbatterie, pro kg, Fr. 0.50
3. Lastwagenbatterie, pro kg, Fr. 0.50
4. Autopneu mit Felgen bis 70 cm Durchmesser pro Stück Fr. 7.00
5. Autopneu ohne Felgen bis 70 cm Durchmesser pro Stück Fr. 4.00
6. Haushalt-Apparate (Kochherd, Abwasch- und Waschmaschinen, Backofen, Tumbler usw.) gratis
7. Boiler pro Stück Fr. 55.00
8. Holz (Massiv- oder Spanplatten ohne Fremdstoffe) pro kg Fr. 0.25
9. Styropor pro kg Fr. 2.00
10. Leuchtstoffröhren und Stromsparlampen gratis
11. Kompostierbare Gartenabfälle pro kg Fr. 0.35
12. Kühlgeräte gratis
13. Mineralische Stoffe (z. B. Steine, Keramik, Ton, Erde, Geschirr, usw.) pro kg Fr. 0.10
14. Mofas ohne Oel und Benzin pro Stück Fr. 10.00
15. Motorradpneu ohne Felgen pro Stück Fr. 3.00
16. Bücher, wenn Papierseite und Kartondeckel separat gebündelt gratis
17. Bücher pro kg Fr. 0.50
18. Sperrgut: brennbare Materialien (Kehricht, Möbel, Matratzen, Sofas, Teppiche usw.) pro kg Fr. 0.50
19. Unterhaltungselektronik (Fernseher, Radio, Stereoanlage etc.) gratis

Artikel 15 c) Bezahlung

1 Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke inbegriffen. Die offiziellen Kehrichtsäcke sind bei den Verkaufsstellen im Detailhandel erhältlich.

2 Sperrgut ist mit einer Gebührenmarke zu versehen. Die Sperrgutmarken sind bei den Gemeindekanzleien der Gemeinden zu beziehen.

3 Der Verwaltungsrat kann mit Betrieben andere Formen der Gebühren-Erhebung vereinbaren.

4 Der Verwaltungsrat kann mit Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Kehrriechtsäcke und Gebührenmarken treffen.

5 Die Gebühren bei der Sammelstelle werden grundsätzlich bar eingezogen. Wer eine Rechnung wünscht, bezahlt dafür einen Zuschlag von Fr. 10.00 für den Verwaltungsaufwand.

6 Grössere Anlieferungen müssen vorgängig angemeldet werden.

Artikel 16 **Vollzug**

1 Der Verwaltungsrat vollzieht die Bestimmungen dieser Verordnung. Er kann die Gemeinden beiziehen. Der Verwaltungsrat kann mit einzelnen Gemeinden mit besonderen Verhältnissen Vereinbarungen über den Vollzug treffen.

2 Die Gemeinden verkaufen im Auftrag der ZAKU die Sperrgut-Gebührenmarken (Artikel 15 Absatz 2) an den Schaltern ihrer Gemeindekanzleien. Die Gemeinden erhalten dafür eine Entschädigung.

3 Wer Abfälle anliefert, die bezüglich Gebinde oder Gebührenpflicht die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllen, trägt alle Kosten der ZAKU oder der Gemeinden für die Ermittlung des Verursachers und die Beseitigung der Abfälle. Der Verwaltungsrat kann dafür Pauschalen erheben.

Artikel 17 **Strafbestimmungen**

1 Wer die Bestimmungen dieser Verordnung über die Bereitstellung der Abfälle oder die Gebührenpflicht verletzt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

2 Der Verwaltungsrat erlässt die Strafverfügung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 23. Juni 2009 vom Regierungsrat genehmigt worden rückwirkend auf 1. Januar 2009.

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Dr. Franz Xaver Muheim

Bernhard Indergand